



Beitrags- und Gebührenordnung

Beitragsordnung des SK UNITED COLOURS Berlin e.V.

(Abteilung Volleyball)

(in Ergänzung zu § 11 der aktuell gültigen Vereinssatzung).

§ 1 Richtlinien in Anlehnung des Hauptvereins

- (1) Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
- (2) Es sind ein monatlicher Mitgliedsbeitrag und eine einmalige Aufnahmegebühr zu leisten. Die Richtlinien des Hauptvereins sind satzungsgemäß bei Konflikten denen der Fach-Abteilung übergeordnet
- (3) Es können abteilungsspezifische Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag der Abteilung Volleyball, die Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung der Abteilung beschlossen. Gebühren legt der Vorstand fest.
- (5) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Zahlweise und Fälligkeit stimmt der Abteilungsvorstand mit dem geschäftsführenden Vorstand (§ 26 BGB) ab und legt ihn dann der Mitgliederversammlung zum Beschluss vor.
- (6) Die festgesetzten Beträge treten nach Beschluss der Mitgliederversammlung mit dem Beginn des Monats, in dem der erste Spieltag der Abteilung stattfindet, in Kraft.
- (7) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Vorstand bzw. Abteilungsvorstand alle Änderungen bezüglich der notwendigen Kontaktdaten mitzuteilen und dies nötigenfalls





nachzuweisen, dazu gehören: **Anschrift, Bankverbindung, Mailadresse, wichtige Änderungen des sozialen Status (z.B. Schülers, Auszubildender, Student oder die Beendigung von Sozialhilfeleistungen)**

- (8) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- (9) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (10) Wenn der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug. Eine erste Mahngebühr in Höhe von 5,00 € wird automatisch fällig und hat das Mitglied zu tragen.
- (11) Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- (12) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder Pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (13) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Für die außerordentliche Mitgliedschaft kann die Beitragsordnung besondere Beitragsregelungen festlegen.



§ 2 Jahresbeiträge:



(1) Übersicht

<u>Beitrags-</u> <u>Klasse</u>	<u>Mitgliedsform</u>	<u>Beitragshöhe</u>
1	Kinder & Jugendliche unter 18 Jahren (entsprechend einem monatlichen Mitgliedsbeitrag von EUR 9.-)	EUR 108.-
2*	Sozialhilfeempfänger u.ä. (entsprechend einem monatlichen Mitgliedsbeitrag von EUR 9.-)	
3	Außerordentliche Mitglieder bzw. Passiv-Mitglieder (entsprechend einem monatlichen Mitgliedsbeitrag von EUR 9.-)	
4*	Studenten und Auszubildende ab 18 Jahre (entsprechend einem monatlichen Mitgliedsbeitrag von EUR 10.-)	EUR 120.-
5	Ordentliche Mitglieder bzw. Aktiv-Mitglieder (entsprechend einem monatlichen Mitgliedsbeitrag von EUR 14.-)	EUR 168.-
6	Mitglieder, die in mehreren Sportabteilungen gleichzeitig aktiv sind (entsprechend einem monatlichen Mitgliedsbeitrag von EUR 19.-)	EUR 228.-
7	Ehrenmitglieder	beitragsfrei
	<i>Die aufgeführten, ermäßigten Beitragsformen, welche zusätzlich mit einem Sternchen (*) markiert sind, müssen beantragt und der Anspruch mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden! -</i>	

3

(2) Die Aufnahmegebühr in den Verein beträgt EUR 15.-

(3) Im Barzahlungsverfahren werden bei erstmaligen Eintritt in die Vereinsmitgliedschaft **einmalig** 3 Monatsmitgliedsbeiträge im Voraus fällig.

(4) Veränderungen der persönlichen Angaben sind unverzüglich mitzuteilen.

(5) Der Einzug des Mitgliedsbeitrages erfolgt bei Abbuchungsverfahren zum 1. jeden Monats unter der Gläubiger-Nr. **DE45 222 0000 2002 500**

(6) Abbuchungen sind nur vom Girokonto möglich.





- (7) Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens zum 1. jeden Monats auf das Beitragskonto des Vereins (ggf. der Abteilung).
- (8) Bei Mahnungen werden pro Mahnung entsprechende Mahngebühren erhoben
- (9) Das Mitglied hat für pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen zur Zahlung werden spätestens zum 1. jeden Monats eines laufenden Jahres fällig und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt nicht auf dem Vereinskonto eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung im Verzug. Der ausstehende Beitrag wird dann mit 10% Zinsen auf die Beitragsforderung für jeden Tag des Verzugs verzinst
- (10) Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrags, der Gebühren oder der Umlagen keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.
- (11) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.
- (12) Der Vereinsaustritt ist nur entsprechend § 8 der Satzung möglich.
- (13) Abteilungen können zur Deckung evtl. Mehrausgaben auf Beschluss der Abteilungsversammlung und nach Bestätigung durch den Hauptausschuss, gesonderte Abteilungsbeiträge erheben. Sie sind den Mitgliedern bei Eintritt in die Abteilung bekanntzugeben.
- (14) Für zusätzliche Vereinsangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme, Veranstaltungen usw.) gelten gesonderte Gebühren, die im Einzelnen festgelegt werden.
- (15) Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.





Sonderregelung zu § 2 Jahresbeiträge:

Lockdown-Beitrag (befristet vom 01.06.2021 bis zum 01.06.2022)

In unserer Vorstandssitzung vom 18.5.2021 haben wir folgenden Beschluss einstimmig verabschiedet: Im Falle eines erneuten Lockdowns und der damit einkehrenden Aussetzung des Trainingsbetriebes, bieten wir die Möglichkeit an einen Antrag auf Runterstufung des Mitgliedsbeitrages auf 5 €/ Monat zustellen. Diese Beantragung zum "Lockdown-Beitrag" erfolgt per Mail an info@united-colours.com, kann aber nicht rückwirkend bewilligt werden.

Bei Möglichkeit der Wiederaufnahme des Trainingsbetriebes erfolgt automatisch die Rückstufung auf den regulären Mitgliedsbeitragsatz.

Stichtag für die Bewertung ist der 15. eines Monats

§ 3 Beitragskonto

5

Empfänger: SK United Colours Berlin e.V.
Bank: Berliner Sparkasse
IBAN: DE88 1005 0000 0190 5191 77
BIC: BELADEBEXX
Zahlungsgrund: Mitgliedsbeitrag (Monat)
Verw.-Zweck: Mitglieds-Name und Mitglieds-Nr.

§ 4 Gültigkeit dieser Ordnung, Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

- (1) Diese Beitragsordnung ist in der vorliegenden Form am 18.05.2021 von dem Hauptausschuss des SK United Colours Berlin e.V. verabschiedet und beschlossen worden.
- (2) Die Ordnung tritt sofort in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Beitragsordnungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

